

Verkündet

mit Protokoll am 28. Januar 1954
Geiger, Just. Angest. als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle

2391 054

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Justiz-
minister in Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Abteilungsleiter Paul St [REDACTED], D [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Januar 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/W.
vom 22. Dezember 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz hat das beklagte
Land zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum Jahre 1945 als Abteilungsleiter bei der H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG beschäftigt. Nach der Entlassung aus der von August 1945 bis Dezember 1947 währenden Internierung zog er zu seiner Familie, die inzwischen von D[REDACTED] nach Ba[REDACTED] bei Lü[REDACTED] übersiedelt war. Dort beantragte er im Februar 1948 seine Entnazifizierung durch den für Ba[REDACTED] zuständigen Entnazifizierungshauptausschuß für den Landkreis Lü[REDACTED]. Durch Bescheid vom 1. September 1948 wurde er von diesem Ausschuß in die Kategorie IV ohne einschränkende Maßnahmen eingestuft. Daraufhin bewarb sich der Kläger bei der H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG um Wiederbeschäftigung. Diese reichte am 8. November 1948 den großen politischen Fragebogen des Klägers sowie eine Fotokopie des Lü[REDACTED] Kategorisierungsbescheides dem Entnazifizierungshauptausschuß Kohlenbergbau in E[REDACTED] zur Überprüfung ein. Der Vorsitzende der II. Kammer dieses Ausschusses teilte unter dem 23. November 1948 dem Kläger und unter dem 29. November 1948 der H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG schriftlich mit, man habe von der Einstufung des Klägers in Kategorie IV - ohne Eigentums- und Kontensperre - Kenntnis genommen, gegen eine Beschäftigung des Klägers im Ruhrbergbau bestünden keine Bedenken. Infolgedessen sah die H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG die Wiedereinstellung des Klägers als Bürovorsteher zum 1. Dezember 1948 vor.

Unter dem 2. Dezember 1948 teilte jedoch der Vorsitzende des Entnazifizierungshauptausschusses Kohlenbergbau, He[REDACTED], der H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG mit, in der Angelegenheit des jetzigen Klägers liege neues Tatsachenmaterial vor; das seine Einstellung im Bergbau nicht zuzulassen scheine; er ziehe deshalb den Bescheid vom 29. November 1948 zurück, von der endgültigen Wiederaufnahme des Falles werde die H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG in Kürze

hören. Dieses Schreiben war die Folge einer Intervention des Betriebsrates der Hauptverwaltung der H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG, mit der vorgetragen war, der Kläger sei früher Gestapo-Beauftragter in der Hauptwerkstatt gewesen, außerdem habe er sich umfangreich und intensiv für den früheren Volksbund für Kriegsgräberfürsorge betätigt; aus diesen Gründen sei er für den Betrieb nicht tragbar. Auf Grund des genannten Schreibens des He[REDACTED] vom 2. Dezember 1948 unterließ die H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG die Wiederbeschäftigung des Klägers.

Die Betriebsvertretung und der Betriebsrat der H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG begründeten ihre Ablehnung der Wiederbeschäftigung des Klägers dem Entnazifizierungshauptausschuß Kohlenbergbau E[REDACTED], gegenüber mit zwei Schreiben vom 4. und 6. Dezember 1948. Der Kläger nahm hierzu u.a. am 21. Dezember 1948 Stellung. He[REDACTED] lud daraufhin die Beteiligten zu einer Besprechung der Angelegenheit am 4. Januar 1949 bei der Hauptverwaltung der H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG. Im Anschluß an diese Besprechung reichte der Kläger unter dem 5. Januar 1949 eine umfassende schriftliche Stellungnahme mit einer Reihe von Anlagen ein, unter Hinweis auf seine Familie und seine Notlage bat er um baldige Erledigung der Angelegenheit. Diese Bitte wiederholte er unter dem 17. Februar 1949 unter Beifügung weiterer Entlastungsunterlagen. Trotz wiederholter Vorstellungen des Rechtsvertreters des Klägers in der Folgezeit bei dem Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und dem Entnazifizierungshauptausschuß Kohlenbergbau erfolgte zunächst nichts. Auf eine Beschwerde forderte dann der Sonderbeauftragte den Entnazifizierungshauptausschuß Kohlenbergbau am 2. Juli 1949 zum Bericht auf, der am 14. Juli 1949 erstattet wurde. Nach einer kurzen Schilderung der Entwicklung endet dieser wie folgt:

"Unternommen wurde in dieser Angelegenheit bisher noch nichts, weil St. [REDACTED] nach unserer Information wieder in seine Jagdhütte nach Lü. [REDACTED] zurückgekehrt ist. Falls nach Ihrer Ansicht das in den Akten enthaltene Belastungsmaterial eine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigt, bitten wir Sie, den Herrn Minister für die politische Befreiung in Niedersachsen zu veranlassen, die Kategorisierung vom 1. September 1948 zurückzuziehen."

Der Sonderbeauftragte nahm dazu dem Entnazifizierungshauptausschuß für Kohlenbergbau gegenüber unter dem 15. August 1949 wie folgt Stellung:

"Anliegende Akten sende ich mit dem Bemerken zurück, daß ich die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht anordnen kann, da das Entnazifizierungs-Verfahren in Niedersachsen durchgeführt worden ist. Nach einer Anweisung der Mil.Regierung sind die Entscheidungen der Ausschüsse in den verschiedenen Ländern der brit. Zone gegenseitig anzuerkennen. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens wäre nur möglich, wenn dem Herrn Minister des Innern (Entnazifizierung) in Hannover neues erhebliches Tatsachenmaterial unterbreitet werden könnte, das noch nicht Gegenstand der Beweisaufnahme im bisherigen Verfahren gewesen ist. Falls Sie der Ansicht sind, daß die Voraussetzungen der Wiederaufnahme gegeben sind, stelle ich anheim, beim Niedersächsischen Minister die Wiederaufnahme zu beantragen. Ich weise jedoch darauf hin, daß die F SS-Akten, die als Belastungsmaterial in Frage kommen, nicht zugänglich sind und daher eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Betroffenen wenig Aussicht auf Erfolg bietet. Falls von dort nicht sofort die Wiederaufnahme beantragt wird, so ist die Entscheidung des Entnazifizierungs-Hauptausschusses Landkreis Lü. [REDACTED] anzuerkennen."

Unter dem 22. August 1949 schrieb der Entnazifizierungshauptausschuß Kohlenbergbau, E. [REDACTED], an den Sonderbeauftragten:

"Wie in der Besprechung vom 20. d.M. vereinbart, bitten wir Sie, bevor wir einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen, über den Herrn Minister des Innern (Entnazifizierung) in Hannover die Entnazifizierungsakten des Bergbau-Angestellten Paul St., der am 1. September 1948 in Lü kategorisiert wurde, anzufordern und uns zur Einsichtnahme zuzuleiten."

Unter dem 16. September 1949 forderte der Sonderbeauftragte diese Akten in Hannover an. Da dort jedoch das Herabstufungsverfahren von Kategorie IV in Kategorie V schwebte, wurden sie nicht übersandt. Später wurde das Übersendungssuchen für erledigt erklärt.

Nachdem sich der Vertreter des Klägers im September 1949 an den Sonderbeauftragten, und im ^{Oktober und} November 1949 beschwerdeführend an den Justizminister gewandt hatte, schrieb der Sonderbeauftragte nunmehr unter dem 14. November 1949 an den Nachfolger des Entnazifizierungshauptausschusses Kohlenbergbau, E. - der durch Verfügung des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung vom 7. November 1949 mit Wirkung vom 15. November 1949 aufgelöst worden war - nämlich an den Entnazifizierungshauptausschuß für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

"Wie bereits mitgeteilt, müssen die Entscheidungen der Ausschüsse in den einzelnen Ländern der Bi-Zone gegenseitig anerkannt werden. Daher mußte auch im vorliegenden Falle die Entscheidung des Ausschusses in Lü anerkannt werden. Sofern die Wiederaufnahme des Verfahrens sofort angeordnet und betrieben worden wäre, hätte die Anerkennung zur Vereinfachung des Verfahrens zunächst unterbleiben können. Da nun aber in der langen

Zwischenzeit die Wiederaufnahme nicht angeordnet worden ist, hat unverzüglich die Anerkennung der Entscheidung zu erfolgen. Insbesondere ist sofort die H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG von der Anerkennung der niedersächsischen Entscheidung in Kenntnis zu setzen."

Nach zweimaliger Erinnerung bestätigte sodann dieser Ausschuß unter dem 27. Dezember 1949 der H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG gegenüber die Anerkennung des Lü[REDACTED] Ausschusses als rechtsverbindlich. Der Kläger, der vom Lü[REDACTED] Ausschuß am 17. November 1949 in Kategorie V überführt worden war, wurde nunmehr vom 15. Februar 1950 ab bei der H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG wiederbeschäftigt, und zwar unter Nachzahlung des Gehalts vom 1. September 1949 ab, dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einstufung in Kategorie V.

Der Kläger hat geltend gemacht: Wenn He[REDACTED] durch das Schreiben vom 2. Dezember 1949 seine Wiederverwendung im Bergbau durch Rücknahme der Entscheidung des Entnazifizierungshauptausschusses Kohlenbergbau vom 23. bzw. 29. November 1948 nicht verhindert hätte, wäre er - der Kläger - ab 1. Dezember 1948 bei der H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG wieder eingestellt worden und hätte dort ein monatliches Gehalt von 1331,60 DM bezogen. Der Verdienstausschlag für diese Zeit mit rund 12.390 DM zuzüglich der Kosten seines Rechtsvertreters in der Entnazifizierungsangelegenheit mit 315,15 DM mache seinen Gesamtschaden in Höhe von 12.705,15 DM aus, für den das beklagte Land ihm gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 WeimVerf und Art 34 GrundG hafte. He[REDACTED] sei als Vorsitzender des Entnazifizierungshauptausschusses Kohlenbergbau, E[REDACTED], im haftungsrechtlichen Sinne Beamter gewesen, und habe im Rahmen ihm übertragener Hoheitsaufgaben des Landes - der Entnazifizierung - gehandelt. Er habe

die sog. "Anschlußentscheidung" der II. Kammer des Entnazifizierungshauptausschusses Kohlenbergbau vom 23. bzw. 29. November 1948 (Überprüfung der bereits vor allgemeinen, örtlichen Ausschüssen entnazifizierten und kategorisierten Bewerber für den Bergbau) nicht inhibieren und ein Beschäftigungsverbot nicht aussprechen dürfen, wie dies durch sein Schreiben vom 2. Dezember 1948 geschehen sei. Abgesehen davon, daß dieses Schreiben auf Grund unbegründeten Materials und auf offensichtlich aus persönlichen Beweggründen erhobene Vorwürfe ergangen sei, sei eine solche Maßnahme auch rechtswidrig und unzulässig gewesen. Eine weitere Amtspflichtverletzung liege in der verzögerlichen und säumigen Behandlung der Entnazifizierungsangelegenheit des Klägers durch He [REDACTED].

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 12.705,15 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 15. Oktober 1949 zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Das von dem Entnazifizierungshauptausschuß Kohlenbergbau, E [REDACTED], geübte Verfahren zur Überprüfung von bereits durch allgemeine, örtliche Ausschüsse Kategorisierten habe mit den Entnazifizierungsbestimmungen nichts zu tun. Es handle sich hierbei um eine früher von der Besatzungsmacht eingeführte rein private Angelegenheit des Kohlenbergbaues, die nicht in die Hoheitsaufgaben des Landes falle. Das beklagte Land habe auch mit Herrn Feld selbst überhaupt nichts zu tun gehabt. He [REDACTED] sei weder von dem beklagten Land noch von dem Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung eingestellt oder besoldet worden. Im übrigen müsse die Klage daran scheitern, daß der Ursachenzusammenhang zwischen der behaupteten Amtspflichtverletzung und dem Schaden nicht gegeben sei. Hätte He [REDACTED] auf Grund des neuen belastenden Materials das Wiederaufnahmeverfahren ein-

geleitet, dann hätte dieses sich nach den in anderen Fällen gemachten Erfahrungen bei der Überbelastung der Entnazifizierungsausschüsse mindestens bis Ende 1949 hingezogen, so daß - gleichgültig wie es ausgegangen wäre - der jetzt eingeklagte Betrag als Schaden jedenfalls nicht hätte geltend gemacht werden können.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 7.704,15 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Oktober 1949 zu zahlen. Es sieht eine Amtspflichtverletzung des He[REDACTED], der Hoheitsaufgaben des Beklagten erfüllt habe, in der schuldhaften Verzögerung der ihm übertragenen Aufgaben. Da das Landgericht die notwendige Zeit für die Prüfung des neuen Materials und die Vorbereitung einer Entscheidung auf etwa drei Monate ansetzt, hätte der Kläger bereits ab 1. März 1949 wieder bei der H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG beschäftigt werden können, wenn das Verfahren ohne He[REDACTED]s Amtspflichtverletzung sachgemäß durchgeführt worden wäre. Hiernach ergebe sich ein von dem beklagten Land zu ersetzender Schadensbetrag an entgangenem Verdienst für die Zeit vom 1. März 1949 bis 31. August 1949 in Höhe von 7.389 DM und an Anwaltskosten des Klägers von 315,15 DM, insgesamt also in Höhe von 7.704,15 DM.

Die von dem beklagten Land eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht - nach Beweisaufnahme und nachdem die ziffernmäßige Berechnung des Schadens nicht mehr bestritten worden ist - zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des beklagten Landes, mit der es unter Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Abweisung der Klage im vollen Umfang, hilfsweise Zurückverweisung an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung begehrt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I.

1. Das Berufungsgericht ist zutreffend zunächst davon ausgegangen, daß die ursprünglich von der britischen Kontrollbehörde für den Bergbau im Interesse der Steigerung der Kohlenförderung eingeführte "vorläufige Beschäftigungsgenehmigung" begrifflich und tatsächlich nichts zu tun hat mit der hier allein in Frage stehenden nochmaligen Überprüfung eines Bergbauangehörigen, der bereits durch einen allgemeinen, örtlichen Entnazifizierungsausschuß kategorisiert war, durch den Entnazifizierungshauptausschuß Kohlenbergbau.

Der Vorderrichter hat frei von rechtlichen Bedenken die Ansicht vertreten - insoweit werden von der Revision auch keine Einwendungen erhoben - daß die mit der Entnazifizierung und Kategorisierung beauftragten deutschen Ausschüsse und Dienststellen hoheitliche Tätigkeit bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben ausübten. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob das einheitliche politische Säuberungsverfahren der Entnazifizierung und Kategorisierung (vgl. hierzu das für die Aufnahme in die Amtliche Sammlung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 17. Dezember 1953 - III ZR 361/52) von Anfang an auch eine deutsche hoheitliche Aufgabe war - wie das Berufungsgericht annimmt - oder es von der Besatzungsmacht als völlig neue Aufgabe und nur schrittweise den deutschen Behörden, insbesondere den Ländern, übertragen worden ist. Wesentlich ist, daß auch die sog. "Anschlußentscheidung" des Entnazifizierungshauptausschusses Kohlenbergbau entgegen der Ansicht der Revision keine privatwirtschaftliche Betätigung des Aus-

schusses, sondern eine im Rahmen der allgemeinen Entnazifizierung liegende hoheitliche Betätigung darstellte. Insoweit hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt, daß dieser Ausschuß keine Aufgaben privater, betrieblicher Art von der Deutschen Kohlenbergbauleitung - DKBL - übertragen erhalten hat; ferner daß es Aufgabe der ursprünglich von der Besatzungsmacht eingerichteten Sonderausschüsse für den Bergbau war, die Entnazifizierung und alsdann die Kategorisierung in ausschließlicher Zuständigkeit für Angehörige und Bewerber des Kohlenbergbaues durchzuführen, diese Ausschüsse also die rechtliche Stellung von fachlichen Sonder-Entnazifizierungsausschüssen hatten; und schließlich, daß diese Sonderausschüsse gemäß Ziff IX der Zonenexekutivanweisung Nr 54, Art I Ziff 5, 2 b der MilRegVO Nr 110 und später entsprechend verschiedener Anweisungen des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung in Düsseldorf auch für die Zukunft beibehalten worden sind. Wenn aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Einrichtung des Entnazifizierungshauptausschusses Kohlenbergbau nur den Sinn und Zweck hatte, daß im Hinblick auf die besondere Bedeutung und Lage des Kohlenbergbaues alle zu überprüfenden Bewerber für den Kohlenbergbau durch diesen Sonderausschuß gingen, so ist es nur natürlich, daß für die von den allgemeinen, örtlich zuständigen Ausschüssen kategorisierten Bergbauangehörigen der Sonderausschuß nochmals zwischengeschaltet wurde, der seinerseits zu prüfen hatte, ob die Entscheidung des allgemeinen Ausschusses den Grundsätzen und Maßstäben des Sonderausschusses mit Rücksicht auf die Belange des Kohlenbergbaues entsprach.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß diese Überprüfung der hoheitlichen Entscheidung eines allgemeinen Entnazifizierungsausschusses auch ihrerseits einen Hoheitsakt darstellt, der innerhalb des zu den Hoheitsaufgaben gehörenden

Entnazifizierungsverfahrens liegt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Vorderrichter weist in diesem Zusammenhang mit Recht darauf hin, daß diese nochmalige Überprüfung letztlich die Bereinigung der sachlichen Zuständigkeitsfragen auf einfachstem Wege war, da für die im Kohlenbergbau tätigen Personen an sich von vornherein die ausschließliche Zuständigkeit des Sonderausschusses gegeben war. Der Einwand der Revision, daß die in der MilRegVO Nr 110 vorgesehene gegenseitige Anerkennung der Entnazifizierungsentscheidungen anderer Länder das nochmalige Tätigwerden des Sonderausschusses ausgeschlossen habe und dadurch als außerhalb des Hoheitsbereichs liegende Tätigkeit gekennzeichnet werde, greift demgegenüber nicht durch. Einerseits enthält Art I Nr 2 Satz 2 der MilRegVO Nr 110 nur den Befehl, daß die von den Ländern noch zu erlassenden Gesetze diese gegenseitige Anerkennung vorzusehen haben, so daß die Verordnung selbst noch nicht die gegenseitige Anerkennung normiert. Zum anderen hat der Kläger unwidersprochen vorgetragen, daß auch sonst im allgemeinen Entnazifizierungsverfahren sog. "Anschlußentscheidungen", d.h. Bestätigungen von Entnazifizierungsentscheidungen anderer Länder oder einer anderen Zone, vorgekommen sind, wie sogar nach dem eigenen Rundschreiben des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung Nr 21 vom 8. Juli 1948 (MinBl NRhWf S 417) mehrfache Kategorisierungen der selben Person häufig vorgekommen ist. Eine bereits vorliegende Kategorisierung nimmt demnach dem nochmaligen Tätigwerden eines Entnazifizierungs- bzw. Kategorisierungsausschusses nicht den Charakter der hoheitlichen Betätigung.

Im übrigen hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt, daß das beklagte Land durch den Sonderbeauftragten im Rahmen seiner hoheitlichen Betätigung auf dem Gebiet der Entnazifizierung in das Verfahren des Klägers wiederholt - wie

sich aus dem Tatbestand im einzelnen ergibt - sachlich eingegriffen hat, womit das beklagte Land selbst zu erkennen gegeben hat, daß es auch die vom Entnazifizierungshauptausschuß Kohlenbergbau vorgenommenen Sonderprüfungen bereits kategorisierter Personen als im Rahmen des einheitlich hoheitlich zu beurteilenden Entnazifizierungsverfahrens liegend angesehen hat. Derartige sachliche Eingriffe in das Verfahren des Klägers vor dem Ausschuß Kohlenbergbau durch den Sonderbeauftragten wären jedenfalls völlig unverständlich, wenn dieses Verfahren - wie das beklagte Land behauptet - eine rein "private Angelegenheit" gewesen sei. Daß die Überprüfung durch den Ausschuß Kohlenbergbau ausschließlich eine politische Überprüfung - d.h. hoheitliche Betätigung - und damit keine private betriebliche Angelegenheit des Kohlenbergbaues war, ist zudem in dem inhaltlich unwidersprochen gebliebenen Rundschreiben der DKBL vom 8. September 1948 klar zum Ausdruck gekommen. Schließlich hat der Vorderrichter auf Grund der Beweisaufnahme bedenkenfrei und ohne Verstoß gegen Denk- und Erfahrungssätze festgestellt, daß die DKBL - unabhängig davon, ob ihr überhaupt hoheitliche Funktionen zukommen - in keiner Weise in die Entnazifizierung eingeschaltet worden ist, sie für die Entnazifizierung keine Funktionen von der Besatzungsmacht übertragen erhalten und dementsprechend nicht auf den Ausschuß weiter übertragen hat, sie auch keine Sondervereinbarung mit der Besatzungsmacht oder mit He [REDACTED] als Ausschußvorsitzenden getroffen hat, und insbesondere ihr Rundschreiben vom 4. März 1948 lediglich der Unterrichtung der Bergwerksbetriebe und Zechen über das Verfahren bei dem Entnazifizierungshauptausschuß Kohlenbergbau diene, aus ihm also nichts im Sinne der Ansicht des Beklagten hergeleitet werden kann.

2. Entgegen der Ansicht der Revision ist das beklagte Land auch diejenige Körperschaft, die für eine etwaige schuldhafte Amtspflichtverletzung des He [REDACTED] in seiner Eigenschaft als Ausschußvorsitzender zu haften hat.

Hierzu hat das Berufungsgericht auf Grund des unstrittigen Sachverhalts und des Inhalts der zwecks Beweises beigelegten Akten bedenkenfrei festgestellt, daß He [REDACTED] zwar ursprünglich durch die Militärregierung eingesetzt worden ist, jedoch bei Übergang der Entnazifizierungsaufgaben und der Dienstaufsicht auf das beklagte Land stillschweigend von diesem übernommen und mit den erforderlichen Legitimationen versehen worden ist, He [REDACTED] auch seine Bezüge letztlich aus den aufkommenden Gebühren, die öffentliche Mittel des Landes gewesen seien, erhalten hat.

Darüberhinaus hat das beklagte Land, wie ebenfalls vom Vorderrichter festgestellt ist, dem He [REDACTED] die Ausübung von Hoheitsbefugnissen in Form des Tätigwerdens im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens in dem bisherigen Umfang auch nach Übergang der Entnazifizierungsaufgaben auf das Land belassen, d.h. also zumindest stillschweigend ihm die Befugnis zur Ausübung von Hoheitsrechten verliehen. In diesem Fall würde aber, wenn - wie hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts - ein anderer öffentlich-rechtlicher Dienstherr, in dessen Diensten der fehlerhaft handelnde Angestellte steht, nicht vorhanden ist, auf jeden Fall die Körperschaft haften, die dem privaten Angestellten die Befugnis zur Ausübung von Hoheitsrechten verliehen hat (RGZ 142, 190; zustimmend BGHZ 2, 350 [351/352] und Anmerkung zu LM Nr 1 § 839 [A] BGB).

Die Ansicht der Revision, Herzfeld habe bei seiner Tätigkeit anlässlich der Überprüfung von bereits rechtskräftig anderweitig kategorisierten Bewerbernaußerhalb des "mit seiner Anstellung verbundenen Geschäftskreises" gehandelt, ist rechtsirrig. Es ist bereits ausgeführt, daß auch diese Sonderprüfungen Teil des einheitlichen hoheitlichen Entnazifizierungsverfahrens waren. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat sich mit dem Übergang der Entnazifizierung auf das beklagte Land an der Zuständigkeitsfrage und den Aufgaben des Entnazifizierungshauptausschusses Kohlenbergbau nichts geändert, insbesondere sind auch die dem beklagten Land bekannten Aufgaben des besonderen Überprüfungsverfahrens hinsichtlich bereits kategorisierter Bewerber in dem bisherigen Umfang auf das beklagte Land übergegangen. Dabei hat das Berufungsgericht nicht übersehen, daß der frühere Sonderbeauftragte, Landgerichtspräsident C [REDACTED], Anfang 1948 diese Sonderprüfungen gelegentlich als "private Angelegenheit" des Kohlenbergbaues bezeichnet hat. Das Berufungsgericht stellt jedoch fest, daß weder Landgerichtspräsident C [REDACTED] noch sein Nachfolger im Amt die entsprechenden Folgerungen bezogen haben, vielmehr dieses Sonderverfahren als hoheitliche Aufgabe vom beklagten Land anerkannt worden ist. Im übrigen ist auch ein etwaiges Überschreiten der Zuständigkeit oder der dem Amtsträger zugewiesenen Hoheitsbefugnisse noch Ausübung öffentlicher Gewalt, wenn die Tätigkeit des Bediensteten - wie hier - nicht Wahrnehmung bürgerlich-rechtlicher Interessen ist und in innerer Beziehung zu den dienstlichen Aufgaben steht.

Auch der Hinweis, daß das Schreiben des Sonderbeauftragten vom 4. August 1948 nicht an He [REDACTED] als Ausschußvorsitzenden, sondern an den Generaldirektor der DKBL gerichtet ist, woraus sich bereits der private Charakter der Sonderprüfungen ergebe, vermag eine Verletzung des § 286 ZPO nicht zu begrün-

den. Daß dieses Schreiben an die DKBL gerichtet wurde, ergibt sich nämlich zwanglos daraus, daß Anlaß hierfür das bereits erwähnte Rundschreiben der DKBL vom 4. März 1948 war, mit dem die DKBL ihre Betriebe und Zechen lediglich über das Verfahren des Sonderausschusses unterrichtete. Mit Rücksicht hierauf sowie die festgestellten Tatsachen, daß der Sonderbeauftragte dieses besondere Überprüfungsverfahren des Entnazifizierungsausschusses Kohlenbergbau anerkannt und in dem gleichen Verfahren des Klägers wiederholt sachlich eingegriffen hat, kann aus dieser Adressierung des Schreibens des Sonderbeauftragten vom 4. August 1948 an die DKBL nichts zu Gunsten der Ansicht des beklagten Landes hergeleitet werden.

Schließlich hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt, daß der Tätigkeits- und Aufgabenbereich He [REDACTED] über die Funktionen eines verwaltenden Geschäftsführers des Ausschusses weit hinausgegangen ist, He [REDACTED] sowohl anstellungs- wie auch funktionsmäßig voll berechtigtes Mitglied des Gesamtausschusses und als solcher mit der Durchführung von hoheitlichen Aufgaben betraut war, wie sie für die Entnazifizierung erforderlich waren. Hiervon abgesehen kommt es aber auch nicht darauf an, ob He [REDACTED] bei dem ihm vorgeworfenen Verhalten bzw. seinen Unterlassungen als Mitglied des Sonderausschusses selbst oder als nur verwaltender Geschäftsführer des Ausschusses tätig war; denn auch die Tätigkeit des letzteren ist, soweit sie - wie hier - im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens gegenüber einem betroffenen Einzelnen liegt, hoheitliche Betätigung.

II.

1. Zur Frage der Verursachung des vom Kläger behaupteten Schadens durch das Verhalten bzw. die Unterlassungen des Herzfeld beanstandet die Revision folgendes:

Nach dem Vortrag des beklagten Landes sei He [REDACTED] befugt gewesen, auf Grund des ihm vorgelegten belastenden Materials eine Wiederbeschäftigung des in Gruppe IV eingestuftten Klägers endgültig abzulehnen. Wenn He [REDACTED] statt dessen nur eine vorläufige Ablehnung ausgesprochen und die weitere EntschlieÙung sich vorbehalten und hierbei säumig gehandelt habe, so sei dies immer noch ein Weniger gegenüber der endgültigen Ablehnung des Klägers, zu der He [REDACTED] befugt gewesen sei. Ein adäquater Schaden des Klägers käme deshalb nur dann in Betracht, wenn der Kläger im Vertrauen auf eine alsbaldige endgültige EntschlieÙung des He [REDACTED] andere Beschäftigungsmöglichkeiten außer acht gelassen habe, was aber vom Kläger nicht behauptet sei. Mit dieser Verteidigung habe sich das Berufungsgericht nicht auseinandergesetzt (§§ 286, 551 Nr 7 ZPO).

Im übrigen wären dem Kläger der gleiche Schaden entstanden, wenn He [REDACTED] ein Wiederaufnahmeverfahren beantragt hätte. Das Berufungsgericht habe übersehen, daß das Schreiben des Betriebsrats der H [REDACTED]-B [REDACTED]-AG vom 6. Dezember 1948 sowie die überreichten Unterlagen ausreichendes Material dafür geboten hätten.

2. Auch diese Rügen der Revision sind unbegründet.

Es bedarf zwar keiner Entscheidung, ob - wie das Berufungsgericht im Gegensatz zum Landgericht annimmt - bereits das Schreiben des He [REDACTED] vom 2. Dezember 1948 an die H [REDACTED]-B [REDACTED]-AG, womit er den bestätigenden Bescheid der II. Kammer des Ausschusses vom 29. November 1948 einstweilen zurückzog und ein Beschäftigungsverbot aussprach, bereits eine rechtswidrige Handlung und Amtspflichtverletzung des He [REDACTED] darstellt. Zutreffend ist jedoch mindestens, daß die endgülti-

ge Entscheidung in dem Überprüfungsverfahren des Sonderausschusses hinsichtlich bereits kategorisierter Personen ausschließlich dem dafür eingesetzten und allein zuständigen Organ, nämlich dem Ausschuß selbst bzw. der zuständigen Kammer zustand und nicht einem einzelnen Mitglied oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Ausschusses. Daß es sich hier jedenfalls nicht um eine sog. "vorläufige Beschäftigungsgenehmigung" handelte, ist bereits eingangs bemerkt. Mithin ist schon der Ausgangspunkt der Revision, He [REDACTED] sei allein für eine endgültige Ablehnung (oder Bestätigung) im Rahmen des gesonderten Überprüfungsverfahrens befugt gewesen, irrig. Eine besonderen Eingehens auf diesen Vortrag des beklagten Landes bedurfte es vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus nicht, da es in den Gründen eingehend ausgeführt hat, daß He [REDACTED] nicht allein - also ohne Mitwirkung der Kammer - in die Entscheidung der Kammer eingreifen oder ihre Wirksamkeit verhindern durfte, worin das Berufungsgericht zwar in mehrfacher Hinsicht Amtspflichtverletzungen, jedoch den Beweis für ein Verschulden des He [REDACTED] als nicht voll erbracht sieht. Aus den Gründen des Berufungsgerichts ergibt sich somit mit genügender Klarheit, daß He [REDACTED] nicht allein und selbständig in dem Verfahren des Klägers Entscheidungen treffen konnte. Demnach liegt ein Verstoß gegen §§ 286, 551 Nr 7 ZPO nicht vor.

Schließlich hat das Berufungsgericht unter Verwertung des Sachvortrags der Parteien und des Inhalts der Beiakten sich auch ausführlich mit den Einwendungen des beklagten Landes zur Frage des Ursachenzusammenhangs auseinandergesetzt und insbesondere bedenkenfrei festgestellt, daß bei einer nur einigermaßen sachgerechten Bearbeitung der Angelegenheit durch He [REDACTED] auch unter Berücksichtigung von Arbeitsüberlastungen und anderer zeitbedingter Verzögerungsursachen die endgültige Ent-

scheidung in der Angelegenheit des Klägers Ende Februar 1949 hätte vorliegen können und müssen. Hierbei hat entgegen der Ansicht der Revision das Berufungsgericht das Schreiben des Betriebsrats der H[REDACTED]-B[REDACTED]-AG vom 6. Dezember 1948 nicht übersehen und mit Recht entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß He[REDACTED] selbst ein Wiederaufnahmeverfahren gegen den Kläger nicht beantragt und auch bis Juli 1949 bei dem Sonderbeauftragten nicht einmal angeregt hat, sowie daß tatsächlich ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens überhaupt nicht gestellt ist, so daß die Frage, ob das Wiederaufnahmeverfahren von He[REDACTED] mit Recht hätte beantragt werden können, hier ohne Bedeutung ist.

IV. .

Aus seinen Feststellungen, daß He[REDACTED] seit Anfang Januar 1949 entgegen seinen Amtspflichten in der Angelegenheit des Klägers überhaupt nicht mehr tätig geworden ist, obwohl der Kläger und sein Anwalt wiederholt Vorstellungen erhoben haben, daß ferner bereits seit Ende November 1948 eine Entscheidung der II. Kammer des Ausschusses vorlag und die erforderliche Aufklärung gegenüber den neu erhobenen Anschuldigungen durch den Kläger erfolgt war, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum eine Amtspflichtverletzung sowie ein schuldhaftes Verhalten des He[REDACTED] angenommen.

Da auch im übrigen das Berufungsurteil einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, war die Revision zurückzuweisen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

BR Dr. Weber ist
beurlaubt und an
der Unterschrift
verhindert.

Dr. Geiger

Dr. Beyer

Dr. Hußla